

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Schule

Vom 23. Februar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Schule vom 7. Januar 2022 (GBl. S. 35), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2022 (GBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „den Alarmstufen“ durch die Wörter „der Alarmstufe“ und die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „in den Fällen“ werden durch die Wörter „im Fall“ ersetzt.
 - bb) Die Angaben „und 4“ und „I und II“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Nummer 2“ wird gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern „beruflichen Gymnasiums“ werden die Wörter „ohne Kontaktbeschränkungen“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Im Fall des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO (Basisstufe) kann“ durch die Wörter „In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 CoronaVO (Basisstufe und Warnstufe) darf“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „In den Fällen“ werden durch die Wörter „Im Fall“ ersetzt.

bb) Die Angaben „und 4“ und „I und II“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 23. Februar 2022

gez. Schopper